

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/3373 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes
und der Gewerbeordnung**

A. Problem

Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes (AkkStelleG) zur Einführung von Rechtsgrundlagen für Untersagungsverfügungen der Akkreditierungsstelle. In die Gewerbeordnung wird zum einen eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Regelungen über das Prüfungsverfahren geschaffen. Zum anderen wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 34g der Gewerbeordnung erweitert.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund und die Länder (einschließlich der Kommunen) fallen keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere werden keine neuen Informationspflichten aufgenommen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Änderung des AkkStelleG schafft Rechtsgrundlagen für Maßnahmen der Akkreditierungsstelle. Es ist derzeit nicht absehbar, ob und in wie vielen Fällen ein Einschreiten notwendig sein wird. Abhängig von der Anzahl der Fälle, in denen ein Einschreiten notwendig wird, entstünde der Akkreditierungsstelle allenfalls ein voraussichtlich eher geringer Erfüllungsaufwand. Er kann mangels belastbaren Datenmaterials nicht genauer beziffert werden. Soweit Erfüllungsaufwand unmittelbar für den Bund anfällt, wäre dieser im jeweiligen Einzelplan auszugleichen. Durch die Änderungen der Gewerbeordnung entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten sind mit diesem Regelungsvorhaben nicht verbunden. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3373 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Jan Metzler
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes
und der Gewerbeordnung

– Drucksache 19/3373 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Akkreditierungsstellengesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2625), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2540) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Sicherheitstechnik“ die Wörter „und Sicherheit in der Informationstechnik“ eingefügt.	
2. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:	
„§ 1a	
Schutz der Alleinstellung der Akkreditierungsstelle	
(1) Es ist verboten,	
1. unberechtigt eine Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchzuführen oder	
2. durch Bestätigung der Kompetenz von Konformitätsbewertungsstellen oder in sonstiger Weise den Anschein zu erwecken, Akkreditierungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 durchzuführen, insbesondere dadurch, dass	
a) die Erfüllung von Anforderungen bestätigt wird, die Anforderungen aus harmonisier-	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>ten Normen im Sinne des Artikels 2 Nummer 9 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 inhaltlich ganz oder teilweise entsprechen, wenn im Übrigen eine unberechtigte Akkreditierung im Sinne der Nummer 1 durchgeführt wird oder</p>	
<p>b) eine Konformitätsbewertungsstelle im Sinne des Artikels 2 Nummer 13 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 die Bezeichnung „Akkreditierung“ oder eine dieser Bezeichnung entsprechende Bezeichnung in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, jeweils auch in einer abweichenden Schreibweise, unberechtigt für von ihr ausgeführten Konformitätsbewertungen im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 verwendet.</p>	
<p>In Zweifelsfällen entscheidet die Akkreditierungsstelle, ob im Falle des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe b eine Bezeichnung berechtigt geführt wird. Ist die Bezeichnung in der Firma oder als Zusatz zur Firma oder im Namen oder als Zusatz zum Namen eines Vereines verwendet, teilt die Akkreditierungsstelle dem zuständigen Registergericht ihre Entscheidung mit.</p>	
<p>(2) Ein Tätigwerden im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 wird nicht durch die Erklärung ausgeschlossen, dass die Tätigkeit keine Akkreditierung im Sinne des Artikels 2 Nummer 10 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sei.</p>	
<p>(3) Die Akkreditierungsstelle kann die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen treffen, die zur Feststellung eines Verdachts eines Verstoßes oder zur Beseitigung eines festgestellten Verstoßes oder zur Verhütung eines künftigen Verstoßes gegen ein Verbot des Absatzes 1 erforderlich sind. Dazu kann die Akkreditierungsstelle insbesondere</p>	
<p>1. Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 ganz oder teilweise untersagen oder</p>	
<p>2. im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe a die Verwendung der Bezeichnung „Akkreditierung“ oder einer dieser Bezeichnung entsprechenden Bezeichnung in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union, jeweils auch in einer abweichenden Schreibweise, untersagen.</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
<p>Besteht der durch Tatsachen hinreichend begründete Verdacht eines Verstoßes gegen ein Verbot des Absatzes 1 Satz 1 und liegt Gefahr im Verzug vor, kann die Akkreditierungsstelle Maßnahmen nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 auch vorläufig anordnen. Ist im Falle des Satzes 2 Nummer 2, auch in Verbindung mit Satz 3, die Bezeichnung in der Firma oder als Zusatz zur Firma oder im Namen oder als Zusatz zum Namen eines Vereines verwendet, unterrichtet die Akkreditierungsstelle das zuständige Registergericht.</p>	
<p>(4) Die in Rechtsvorschriften geregelte Zuständigkeit anderer Behörden, wegen Tätigkeiten im Sinne des Absatzes 1 Maßnahmen zu erlassen, wird nicht berührt. § 1 Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>3. § 3 wird wie folgt geändert:</p>	
<p>a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 3 Befugnisse gegenüber Konformitätsbewertungsstellen“.</p>	
<p>b) Der Wortlaut wird Absatz 1.</p>	
<p>c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:</p>	
<p>„(2) Eine Konformitätsbewertungsstelle darf keine Konformitätsbewertung im Sinne des Artikels 2 Nummer 12 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ohne Akkreditierung durchführen, wenn durch eine Rechtsvorschrift angeordnet ist, dass die Konformitätsbewertungsstelle für diese Konformitätsbewertung akkreditiert sein muss. § 1a Absatz 3 Satz 1 bis 3 und Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.“</p>	
<p>4. § 7 wird wie folgt gefasst:</p>	
<p style="text-align: center;">„§ 7 Vorschuss auf Gebühren</p>	
<p>Ergänzend zu der Befugnis des § 15 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes kann die Akkreditierungsstelle im Falle einer von Amts wegen zu erbringenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung verlangen, dass bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen ein Vorschuss gezahlt oder eine Sicherheit geleistet wird.“</p>	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
5. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:	
„§ 13a	
Verkündung von Rechtsverordnungen	
Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können abweichend von § 2 Absatz 1 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes im Bundesanzeiger verkündet werden.“	
Artikel 2	Artikel 2
Änderung der Gewerbeordnung	Änderung der Gewerbeordnung
Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 32 wie folgt gefasst:
„§ 32 Regelung der Sachkundeprüfung“.	„§ 32 Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgabenauswahlausschüsse “.
2. In § 6a Absatz 1 werden die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.	2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 6a Absatz 1 werden jeweils die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3“ durch die Wörter „§ 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 und 4“ ersetzt.
3. § 11a wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 34d Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 2“ eingefügt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „§ 34d Absatz 7, auch in Verbindung mit § 34e Absatz 2“ durch die Angabe „§ 34d Absatz 10“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
4. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:	4. Nach § 31 wird folgender § 32 eingefügt:
„§ 32	„§ 32
Regelung der Sachkundeprüfung	Regelung der Sachkundeprüfung, Aufgaben- auswahlausschüsse
Soweit Prüfungsverfahren nicht vollständig durch Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt geregelt sind, kann in ihnen bestimmt werden, dass die Industrie- und Handelskammern, wenn diese für die Durchführung von Prüfungen zuständig sind, durch Satzung Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln. Regelungen sind insbesondere erforderlich über	(1) Soweit Prüfungsverfahren nicht vollständig durch Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt geregelt sind, kann in ihnen bestimmt werden, dass die Industrie- und Handelskammern, wenn diese für die Durchführung von Prüfungen zuständig sind, durch Satzung Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln. Regelungen sind insbesondere erforderlich über
1. die genaue Zusammensetzung eines Prüfungsausschusses, insbesondere hinsichtlich der Anzahl und der Qualifikation seiner Mitglieder,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Berufung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Abberufung,	2. u n v e r ä n d e r t
3. das Verfahren des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Beschlussfassung und den Ausschluss von der Mitwirkung,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Dauer der Prüfung,	4. u n v e r ä n d e r t
5. die Zulassung zum praktischen Teil der Prüfung,	5. u n v e r ä n d e r t
6. den Gegenstand und die Dauer der spezifischen Sachkundeprüfung nach § 13c Absatz 2 Satz 1,	6. u n v e r ä n d e r t
7. den Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Bewertung der Prüfungsleistungen,	8. u n v e r ä n d e r t
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,	9. u n v e r ä n d e r t
10. die Wiederholungsprüfung sowie	10. u n v e r ä n d e r t
11. die Niederschrift über die Prüfung.“	11. die Niederschrift über die Prüfung.
	(2) Soweit in Rechtsverordnungen nach diesem Abschnitt für die Auswahl von Prüfungsfragen für Sachkundeprüfungen die Bildung von Aufgabenauswahlausschüssen vorgesehen ist, obliegt die Errichtung der Aufgabenauswahlausschüsse nach Maßgabe des Satzes 2 den Industrie- und Handelskammern, die sich dabei der in § 32 Ab-

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	satz 2 des Umweltauditgesetzes bezeichneten Stelle (gemeinsame Stelle) bedienen. In den Rechtsverordnungen sind Einzelheiten zur Einrichtung der Aufgabenauswahlausschüsse, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung, zu bestimmen.“
5. In § 34c Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.	5. § 34c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird das Wort „Jahren“ durch das Wort „Kalenderjahren“ ersetzt.
	bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
	„Der erste Weiterbildungszeitraum beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem
	1. eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 4 erteilt wurde oder
	2. eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch eine unmittelbar bei dem Gewerbetreibenden beschäftigte Person aufgenommen wurde.“
	b) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Satz 1 Nr. 1 bis 6“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 1 und 3“ ersetzt.
	6. § 34d Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
	„Gewerbetreibende nach Absatz 1 Satz 1 bis 4, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und die unmittelbar bei der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten müssen sich in einem Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c weiterbilden.“
6. § 34g wird wie folgt geändert:	7. § 34g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:	a) In Nummer 3 wird das Wort „Gewerbetreiben“ durch das Wort „Gewerbetreibenden“ ersetzt.
	b) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	c) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:
aa) In Nummer 3 wird das Wort „Gewerbetreiben“ durch das Wort „Gewerbetreibenden“ ersetzt.	aa) entfällt
bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) entfällt
cc) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	cc) entfällt
„6. die Struktur der Vergütung der in dem Gewerbebetrieb beschäftigten Personen sowie die Verpflichtung, Interessenkonflikte zu vermeiden und bestehende offenzulegen,	„6. un verändert
7. die Pflicht, <i>einen Zielmarkt</i> im Sinne des § 63 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes <i>für die Vermittlung von Finanzanlagen an Anleger zu bestimmen und diesen bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu berücksichtigen.</i> “.	7. die Pflicht, sich die erforderlichen Informationen über die jeweilige Finanzanlage einschließlich des für diese bestimmten Zielmarktes im Sinne des § 63 Absatz 4 in Verbindung mit § 80 Absatz 12 des Wertpapierhandelsgesetzes zu beschaffen und diese bei der Anlageberatung und Anlagevermittlung zu berücksichtigen.“
b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) entfällt
aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:	
„8. zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen.“	
	8. Nach § 144 Absatz 2 Nummer 7b wird folgende Nummer 7c eingefügt:
	„7c. entgegen § 34d Absatz 9 Satz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 34e Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c sich nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weiterbildet.“

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.	Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Jan Metzler

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung auf **Drucksache 19/3373** wurde in der 52. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. September 2018 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Finanzausschuss zur Mitberatung überweisen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen ist nach der europäischen Akkreditierungsverordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 der jeweiligen nationalen Akkreditierungsstelle vorbehalten. Diese Alleinstellung der Akkreditierungsstelle muss im Interesse der Funktionsfähigkeit des Akkreditierungssystems geschützt werden. Dieser Schutz stärkt auch den europäischen Binnenmarkt und die Harmonisierung von technischen Vorschriften und Anforderungen an Produkte und Dienstleistungen. Es ist zu gewährleisten, dass die Sachkundeprüfungen der Industrie- und Handelskammern, die Erlaubnisvoraussetzung bei mehreren erlaubnisbedürftigen Gewerben sind, bundesweit einheitlich durchgeführt werden. Die Umsetzung der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID II) erfordert Ergänzungen der Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung in der Gewerbeordnung.

Aus diesen Gründen wird das AkkStelleG geändert, um Rechtsgrundlagen einzuführen, die der Akkreditierungsstelle den Erlass von Untersagungsverfügungen erlauben. So soll die Akkreditierungsstelle zum einen untersagen können, dass jemand unberechtigt Akkreditierungen ausübt oder den Anschein einer Akkreditierung erweckt. Zum anderen soll die Akkreditierungsstelle in die Lage versetzt werden, Konformitätsbewertungen zu untersagen, die ohne Akkreditierung durchgeführt werden, obwohl eine entsprechende Rechtspflicht zur Akkreditierung besteht.

In Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung) wird zum einen eine Ermächtigung für die Industrie- und Handelskammern zum Erlass von Regelungen über das Prüfungsverfahren geschaffen. Zum anderen wird die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 34g erweitert.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3373 in seiner 16. Sitzung am 10. Oktober 2018 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 4. Sitzung am 26. September 2018 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung (Drucksache 19/3373) befasst.

Folgende Aussage zur Nachhaltigkeit wurde in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Nachhaltigkeitsaspekte sind nicht betroffen.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist nicht gegeben.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/3373 sowie den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 19(9)121 in seiner 18. Sitzung am 10. Oktober 2018 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** stellte heraus, dass der vorliegende Gesetzentwurf die Akkreditierung und nicht die Zertifizierung regle. Das Akkreditierungsstellengesetz habe seinen Ursprung im Jahr 2009 und lege fest, dass die Akkreditierung als hoheitliche Aufgabe des Bundes durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) durchgeführt wird. Es habe sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass sich „Schatten-Akkreditierungsstellen“ gebildet hätten. Der vorliegende Gesetzentwurf ziele darauf ab, dieses Problem zu beseitigen. Die EU habe die bisherige Duldung solcher Schatten-Akkreditierungsstellen gerügt. Zurzeit laufe ein entsprechendes Vertragsverletzungsverfahren. Die DAkkS habe sich in der Vergangenheit eher als Agentur denn als Behörde verstanden, so dass die Fraktion den Wunsch der Mehrheit der im Ausschuss vertretenen Fraktionen unterstütze, dass sich der Ausschuss in der Zukunft noch einmal mit der praktischen Umsetzung der der DAkkS zugewiesenen Aufgaben befassen solle.

Die **Fraktion der SPD** erklärte, der Gesetzentwurf beruhe auf einer EU-Verordnung, die eine Klarstellung fordere, dass es national nur eine Akkreditierungsstelle geben könne. In Deutschland sei dies eine national beliebene Institution, die Deutsche Akkreditierungsstelle. Die Aufgabe der DAkkS bestehe darin, nachgeordnete Zertifizierungsstellen zu akkreditieren. Der Aufgabenbestand der DAkkS werde nicht erweitert.

Die **Fraktion der AfD** warf die Frage auf, wozu sich der Ausschuss für Wirtschaft und Energie später noch einmal mit dem Thema beschäftigen solle, wenn der Gesetzentwurf bereits am 11. Oktober 2018 im Plenum verabschiedet werde. Aus inhaltlicher Sicht kritisierte sie eine faktische Monopolisierung der Akkreditierung. Die Akkreditierungsstelle werde sogar gegen Aktivitäten vorgehen können, die nur den Anschein einer Akkreditierung erweckten. Sie fragte, welcher Schaden bisher ohne die gesetzliche Neuregelung entstanden sei. Ein Wettbewerb verschiedener Akkreditierungsstellen könne durchaus positive Auswirkungen auf die Qualität getroffener Entscheidungen haben.

Die **Fraktion der FDP** äußerte Bedenken gegen den Gesetzentwurf. Sie schloss sich der vom Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) und vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) geäußerten Kritik an und lehne deshalb den Gesetzentwurf ab. Der vorliegende Gesetzentwurf vermische die Tätigkeiten von Akkreditierungs- und Zertifizierungsstellen, indem er das Tätigkeitsfeld der Akkreditierungsstelle nicht genau definiere und zu Lasten der Selbstorganisation der Privatwirtschaft ausweitere. Zu kritisieren sei weiterhin die Verschmelzung von Prüfaufgaben und der Sanktionsfunktion in der Akkreditierungsstelle. Die Fraktion bedauerte, dass ihre Bedenken nicht in einem geordneten Gesetzgebungsprozess einfließen können. Stattdessen werde ein nachgeordneter Gesprächstermin angeboten. Schließlich stelle sich die Frage, warum der bestehende Rechtsrahmen nicht ausreiche, um die bisher aufgetretenen Missbrauchsfälle zu bekämpfen. Die Gesetzesbegründung äußere sich hierzu nicht.

Die **Fraktion DIE LINKE** schloss sich der Darstellung an, dass das Gesetz zur Änderung des Akkreditierungsstellengesetzes und der Gewerbeordnung eine Schließung von Lücken im ursprünglichen Akkreditierungsstellengesetz bewirken werde. Es mache keinen Sinn, die Akkreditierung auf mehrere Institutionen zu verteilen. Allerdings stelle sich weiter die Frage, warum eine Institution, die ausschließlich hoheitliche Aufgaben wahrnehme, privatrechtlich organisiert sei. Die Fraktion befürwortete, dass sich der Ausschuss im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren noch einmal mit Expertinnen und Experten zu praktischen Fragen im Zusammenhang mit der DAkkS zusammensetzen solle.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hob vor Beginn der Aussprache hervor, dass sie nach der geplanten Verabschiedung des Gesetzentwurfes am 11. Oktober 2018 weiteren Bedarf sehe, Fragen der praktischen Umsetzung in einem Gespräch mit ausgewiesenen Expertinnen und Experten zu klären. Unabhängig davon erkenne sie die Notwendigkeit an zu regeln, wie zertifiziert werde und wer die Zertifizierungsstellen akkreditiere. Die Zertifizierung von Produkten stelle eine wichtige Information für die Verbraucherinnen und Verbraucher dar. Sie fragte, ob die DAkKS zukünftig die Tätigkeit der Accreditation Services International (ASI) übernehmen und damit auch internationale Prüfverfahren durchführen werde.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)121.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/3373 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 4 Absatz 1 Satz 1, § 6a Absatz 1)

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung. § 4 Absatz 1 Satz 1 regelt, dass für Gewerbetreibende, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragsstaat niedergelassen sind und von dieser Niederlassung aus vorübergehend grenzüberschreitende Dienstleistungen im Geltungsbereich der Gewerbeordnung erbringen, bestimmte gewerberechtliche Erlaubnisse nicht erforderlich sind. § 4 Absatz 1 setzt die EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG um.

Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) wurde in § 34c Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ein neuer Erlaubnistatbestand für Wohnimmobilienverwalter eingefügt.

Die erforderliche Folgeänderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 wurde dabei versehentlich nicht vorgenommen und soll nunmehr nachgeholt werden.

Zu Nummer 4 (§ 32 Absatz 2 – neu –)

Mit dem neuen § 32 Absatz 2 wird klargestellt, dass ein Aufgabenauswahlausschuss jeweils auf Grund einer für die einzelnen Gewerbe bestehenden Verordnungsermächtigung zu errichten ist.

Zu Nummer 5 (§ 34c Absatz 2a)

Im Rahmen des Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17.10.2017 (BGBl. I S. 3562) wurde in § 34c Absatz 2a Satz 1 GewO eine Pflicht zur regelmäßigen Weiterbildung für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter im Umfang von 20 Stunden in einem Weiterbildungszeitraum von drei Jahren eingeführt.

Es soll in § 34c Absatz 2a Satz 1 und Satz 2 (neu) klargestellt werden, dass es sich bei dem dreijährigen Weiterbildungszeitraum für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter sowie deren weiterbildungsverpflichtete Mitarbeiter um Kalenderjahre handelt. Der dreijährige Weiterbildungszeitraum beginnt jeweils am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die gewerberechtliche Erlaubnis erteilt wurde bzw. in dem eine weiterbildungspflichtige Tätigkeit durch einen Beschäftigten des Gewerbetreibenden aufgenommen wurde.

Zu Nummer 6 (§ 34d Absatz 9 Satz 2)

Die Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler im Umfang von 15 Stunden je Kalenderjahr beruht auf einer Vorgabe der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD). Die verpflichtende Weiterbildung soll gewährleisten,

dass Versicherungsvermittler dauerhaft ihre beruflichen Fähigkeiten erhalten und ausbauen. Diese Verpflichtung dient damit dem Schutz des Kunden. Sie ist eine der wesentlichen neuen Vorgaben der IDD, deren generelles Ziel ist, den Verbraucherschutz bei der Vermittlung von Versicherungen weiter zu verbessern. Daher fordert Artikel 10 der IDD von den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der neuen Weiterbildungspflicht Mechanismen zur wirksamen Kontrolle. Umgesetzt wurde die Weiterbildungspflicht in § 34d Absatz 9 Satz 1 GewO (15 Stunden je Kalenderjahr). Einzelheiten zur Ausgestaltung werden in der neuen Versicherungsvermittlerverordnung geregelt. Es muss gewährleistet werden, dass sich kein Vermittler dieser wichtigen Verpflichtung entzieht. Die Zahl der Betroffenen ist hoch, da nicht nur der Gewerbetreibende, sondern auch die Beschäftigten der Weiterbildungspflicht unterliegen. Die in der künftigen Versicherungsvermittlerverordnung vorgesehene Aufzeichnungspflicht und die Pflicht zur Abgabe einer Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nach Aufforderung der zuständigen Behörde reichen nicht aus, um die generelle Einhaltung dieser Verpflichtung zu gewährleisten. Für eine nachdrückliche Pflichtenmahnung ist daher zusätzlich die Androhung eines Bußgeldes für den Fall der Zuwiderhandlung erforderlich.

Zu Nummer 7 (§ 34g Absatz 1 Satz 2)

Zu § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 7:

Für Unternehmen, die der Bereichsausnahme des Artikels 3 der Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) unterfallen, sind nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c die Vorgaben der MiFID II zur Bestimmung eines Zielmarktes nur hinsichtlich Artikel 16 Absatz 3 Unterabsätze 1, 6 und 7 der MiFID II umzusetzen. Die Ermächtigung in § 34g Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 GewO ist daher entsprechend anzupassen.

Zu § 34g Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 – alt –:

Artikel 27 der Finanzmarktrichtlinie MiFID II, der die Verpflichtung zur kundenorientierten Ausführung von Aufträgen regelt, gehört nach Artikel 3 Absatz 2 der MiFID II nicht zu den Vorgaben, die für gewerbliche Finanzanlagenvermittler im Rahmen der Bereichsausnahme umzusetzen sind.

Die Ermächtigung in § 34g Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 zum Erlass einer Regelung zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung ist daher zu streichen.

Zu Nummer 8 (§ 144 Absatz 2)

In § 144 Absatz 2 Nummer 7c wird ein neuer Ordnungswidrigkeitentatbestand eingeführt. Die Nichteinhaltung der in § 34d Absatz 9 Satz 1 geregelten Weiterbildungspflicht für Versicherungsvermittler soll mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Berlin, den 10. Oktober 2018

Jan Metzler
Berichterstatter

